

TE Vwgh Erkenntnis 2002/2/26 2001/11/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2002

Index

L92054 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Oberösterreich;

Norm

SHG OÖ 1998 §43 Abs1;

SHG OÖ 1998 §43 Abs2;

SHG OÖ 1998 §43 Abs3;

SHG OÖ 1998 §44 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldner und die Hofräte Dr. Graf, Dr. Gall, Dr. Pallitsch und Dr. Schick als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Runge, über die Beschwerde des Sozialhilfeverbandes Kirchdorf an der Krems in 4560 Kirchdorf an der Krems, vertreten durch den Bezirkshauptmann von Kirchdorf an der Krems, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 19. April 2000, Zl. SO-130196/5-2000-Bit/Scd, betreffend Kostenersatz für Sozialhilfe (mitbeteiligte Partei:

Sozialhilfeverband Gmunden in 4810 Gmunden, Esplanade 10, vertreten durch den Bezirkshauptmann von Gmunden), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Ein Aufwandersatz findet nicht statt.

Begründung

Mit Bescheid vom 25. November 1998 gewährte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden den (bei ihren Großeltern mütterlicherseits im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft Gmunden in Pflege befindlichen) minderjährigen Kindern Patrick (geboren 1996) und Alexander (geboren 1997) W. Sozialhilfe in Form einer monatlichen Geldleistung von zusammen S 9.140,--, in den Monaten Februar, Mai, August und November in eineinhalbfacher Höhe. In diesem Bescheid wurde auch ausgesprochen, dass zur vorläufigen Tragung der Kosten gemäß § 40 Abs. 1 O.ö. Sozialhilfegesetz (LGBl. Nr. 66/1973) der Sozialhilfeverband Gmunden verpflichtet sei. Mit Bescheid vom 25. November 1998 gewährte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden den (bei ihren Großeltern mütterlicherseits im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft Gmunden in Pflege befindlichen) minderjährigen Kindern Patrick (geboren 1996) und Alexander (geboren 1997) W. Sozialhilfe in Form einer monatlichen Geldleistung von

zusammen S 9.140,--, in den Monaten Februar, Mai, August und November in eineinhalbfacher Höhe. In diesem Bescheid wurde auch ausgesprochen, dass zur vorläufigen Tragung der Kosten gemäß Paragraph 40, Absatz eins, O.ö. Sozialhilfegesetz Landesgesetzblatt Nr. 66 aus 1973,) der Sozialhilfeverband Gmunden verpflichtet sei.

Mit Schreiben vom selben Tag teilte der Sozialhilfeverband Gmunden gemäß § 45 Abs. 1 leg. cit. der Bezirkshauptmannschaft-Sozialhilfeabteilung Kirchdorf an der Krems mit, dass laut Bescheid vom 25. November 1998 Sozialhilfe geleistet werde. Auf Grund der Ermittlungen treffe offenbar den Sozialhilfeverband Kirchdorf an der Krems gemäß § 40 Abs. 2 und 3 leg. cit. die endgültige Kostentragungspflicht, weil die Kinder bis zur Inpflegenahme bei ihren Eltern in P. aufhältig gewesen seien. Gemäß § 46 leg. cit. werde um Anerkennung der endgültigen Kostentragungspflicht innerhalb von vier Monaten ersucht. Mit Schreiben vom selben Tag teilte der Sozialhilfeverband Gmunden gemäß Paragraph 45, Absatz eins, leg. cit. der Bezirkshauptmannschaft-Sozialhilfeabteilung Kirchdorf an der Krems mit, dass laut Bescheid vom 25. November 1998 Sozialhilfe geleistet werde. Auf Grund der Ermittlungen treffe offenbar den Sozialhilfeverband Kirchdorf an der Krems gemäß Paragraph 40, Absatz 2 und 3 leg. cit. die endgültige Kostentragungspflicht, weil die Kinder bis zur Inpflegenahme bei ihren Eltern in P. aufhältig gewesen seien. Gemäß Paragraph 46, leg. cit. werde um Anerkennung der endgültigen Kostentragungspflicht innerhalb von vier Monaten ersucht.

Mit Schreiben an den Sozialhilfeverband Gmunden vom 19. März 1999 lehnte der Sozialhilfeverband Kirchdorf an der Krems die Anerkennung der endgültigen Kostentragungspflicht ab, weil sich die Kinder in den letzten sechs Monaten vor Gewährung der Hilfe nicht 150 Tage im Bezirk Kirchdorf an der Krems aufgehalten hätten und in der Zeit vom 16. Juni 1998 bis zur Hilfegewährung kein Pflegeverhältnis bestanden habe.

Mit Schreiben vom 13. April 1999 erwiderte der Sozialhilfeverband Gmunden, dass nach den Erhebungen die beiden Kinder vor der Inpflegenahme mindestens 150 Tage im Bezirk Kirchdorf an der Krems aufhältig gewesen seien. Es werde daher unter Hinweis auf die Verständigung vom 25. November 1998 nochmals um Anerkennung der Kostentragungspflicht ersucht, ansonsten die Entscheidung bei der Landesregierung beantragt werde.

Mit Schreiben vom 15. Juni 1999 und vom 12. August 1999 urgierte der Sozialhilfeverband Gmunden.

Mit Schreiben vom 20. August 1999 teilte der Sozialhilfeverband Kirchdorf an der Krems mit, dass nach wie vor die endgültige Kostentragungspflicht nicht anerkannt werde. In der Zeit vom 1. März 1998 bis 1. September 1998 hätten sich die Kinder nur 43 Tage im Bezirk Kirchdorf an der Krems aufgehalten.

Mit Schreiben vom 24. August 1999 legte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden die Akten gemäß § 44 Oö. Sozialhilfegesetz (gemeint ist damit § 44 des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 - Oö. SHG 1998, LGBl. Nr. 82/1998) der Oberösterreichischen Landesregierung mit der Bitte um Entscheidung vor. Mit Schreiben vom 24. August 1999 legte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden die Akten gemäß Paragraph 44, Oö. Sozialhilfegesetz (gemeint ist damit Paragraph 44, des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 - Oö. SHG 1998, Landesgesetzblatt Nr. 82 aus 1998,) der Oberösterreichischen Landesregierung mit der Bitte um Entscheidung vor.

Mit dem angefochtenen Bescheid sprach die belangte Behörde aus, dass der Sozialhilfeverband Kirchdorf an der Krems verpflichtet sei, dem Sozialhilfeverband Gmunden das für die minderjährigen Kinder Patrick und Alexander W. seit 1. September 1998 laufend gewährte Pflegegeld zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu ersetzen. Sie stützte den Bescheid u.a. auf die §§ 40 Abs. 1, 41 und 44 Oö. SHG 1998. Mit dem angefochtenen Bescheid sprach die belangte Behörde aus, dass der Sozialhilfeverband Kirchdorf an der Krems verpflichtet sei, dem Sozialhilfeverband Gmunden das für die minderjährigen Kinder Patrick und Alexander W. seit 1. September 1998 laufend gewährte Pflegegeld zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu ersetzen. Sie stützte den Bescheid u.a. auf die Paragraphen 40, Absatz eins, 41 und 44 Oö. SHG 1998.

In der Begründung führte die belangte Behörde aus, es sei zu prüfen gewesen, ob sich die beiden Kinder während der letzten sechs Monate vor der Leistung der Hilfe an insgesamt mindestens 150 Tagen im Bereich eines regionalen Trägers aufgehalten hätten. Gemäß § 41 Abs. 3 Oö. SHG 1998 hätten bei der Berechnung der Frist Zeiten der Unterbringung eines Minderjährigen in Pflege außer Betracht zu bleiben. Stichtag der Hilfeleistung sei der 1. September 1998, da mit diesem Zeitpunkt Pflegegeldleistungen zuerkannt worden seien. Vor dem Stichtag seien die Minderjährigen 123 Tage bei den Großeltern in Pflege gewesen, sodass die Sechsmonatsfrist bis zum 29. Oktober 1997 vorverlagert werde. In der Zeit vom 29. Oktober 1997 bis 1. September 1998 hätten sich die minderjährigen Kinder an genau 150 Tagen in P. im Bezirk Kirchdorf an der Krems, aufgehalten, weshalb den Sozialhilfeverband Kirchdorf an der

Krems die Kostenersatzpflicht für die Sozialhilfeleistungen ab 1. September 1998 treffe. In der Begründung führte die belangte Behörde aus, es sei zu prüfen gewesen, ob sich die beiden Kinder während der letzten sechs Monate vor der Leistung der Hilfe an insgesamt mindestens 150 Tagen im Bereich eines regionalen Trägers aufgehalten hätten. Gemäß Paragraph 41, Absatz 3, Oö. SHG 1998 hätten bei der Berechnung der Frist Zeiten der Unterbringung eines Minderjährigen in Pflege außer Betracht zu bleiben. Stichtag der Hilfeleistung sei der 1. September 1998, da mit diesem Zeitpunkt Pflegegeldleistungen zuerkannt worden seien. Vor dem Stichtag seien die Minderjährigen 123 Tage bei den Großeltern in Pflege gewesen, sodass die Sechsenmonatsfrist bis zum 29. Oktober 1997 vorverlagert werde. In der Zeit vom 29. Oktober 1997 bis 1. September 1998 hätten sich die minderjährigen Kinder an genau 150 Tagen in P. im Bezirk Kirchdorf an der Krems, aufgehalten, weshalb den Sozialhilfeverband Kirchdorf an der Krems die Kostenersatzpflicht für die Sozialhilfeleistungen ab 1. September 1998 treffe.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und beantragt in ihrer Gegenschrift - ebenso wie der Sozialhilfeverband Gmunden als mitbeteiligte Partei in der von ihm erstatteten Gegenschrift - die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Mit 1. Jänner 1999 ist das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 - Oö. SHG 1998, LGBl. Nr. 82/1998, in Kraft getreten (siehe § 71 Abs. 1 leg. cit.). Gleichzeitig trat das Oö. Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 66/1973, außer Kraft. Mit 1. Jänner 1999 ist das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 - Oö. SHG 1998, Landesgesetzblatt Nr. 82 aus 1998,, in Kraft getreten (siehe Paragraph 71, Absatz eins, leg. cit.). Gleichzeitig trat das Oö. Sozialhilfegesetz, Landesgesetzblatt Nr. 66 aus 1973,, außer Kraft.

Gemäß § 70 Abs. 4 Oö. SHG 1998 ist auf Ersatzansprüche und Ansprüche auf Rückersatz für Leistungen, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gewährt wurden, dieses Landesgesetz anzuwenden, sofern nicht das Oö. Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 66/1973, eine günstigere Regelung für den Verpflichteten enthält. Gemäß Paragraph 70, Absatz 4, Oö. SHG 1998 ist auf Ersatzansprüche und Ansprüche auf Rückersatz für Leistungen, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gewährt wurden, dieses Landesgesetz anzuwenden, sofern nicht das Oö. Sozialhilfegesetz, Landesgesetzblatt Nr. 66 aus 1973,, eine günstigere Regelung für den Verpflichteten enthält.

Die im Beschwerdefall maßgebenden Bestimmungen über den Kostenersatz zwischen regionalen Trägern (§ 41), die Geltendmachung des Kostenersatzes (§ 43) und die Entscheidung über den Kostenersatz (§ 44) stimmen inhaltlich im Wesentlichen mit den entsprechenden Bestimmungen des Oö. Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 66/1973, idF der Oö. Sozialhilfegesetz-Novelle 1983, LGBl. Nr. 2/1984, überein (vgl. dazu den Bericht des Sozialausschusses betreffend das Oö. SHG 1998, Beilage 206/1998 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. GP). Da für den Verpflichteten (im vorliegenden Fall für den beschwerdeführenden Sozialhilfeverband) günstigere Regelungen im Oö. Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 66/1973, nicht enthalten sind, war es nicht rechtswidrig, wenn die belangte Behörde die Bestimmungen des Oö. SHG 1998 angewendet hat. Von den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wird dies auch nicht bekämpft. Die im Beschwerdefall maßgebenden Bestimmungen über den Kostenersatz zwischen regionalen Trägern (Paragraph 41,), die Geltendmachung des Kostenersatzes (Paragraph 43,) und die Entscheidung über den Kostenersatz (Paragraph 44,) stimmen inhaltlich im Wesentlichen mit den entsprechenden Bestimmungen des Oö. Sozialhilfegesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 66 aus 1973,, in der Fassung der Oö. Sozialhilfegesetz-Novelle 1983, Landesgesetzblatt Nr. 2 aus 1984,, überein vergleiche , dazu den Bericht des Sozialausschusses betreffend das Oö. SHG 1998, Beilage 206/1998 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, römisch 25 . Gesetzgebungsperiode Da für den Verpflichteten (im vorliegenden Fall für den beschwerdeführenden Sozialhilfeverband) günstigere Regelungen im Oö. Sozialhilfegesetz, Landesgesetzblatt Nr. 66 aus 1973,, nicht enthalten sind, war es nicht rechtswidrig, wenn die belangte Behörde die Bestimmungen des Oö. SHG 1998 angewendet hat. Von den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wird dies auch nicht bekämpft.

Für den Beschwerdefall sind folgende Bestimmungen des Oö. SHG 1998 von Bedeutung:

"§ 29

Träger sozialer Hilfe

Träger der sozialen Hilfe sind:

1. 1.Ziffer eins

das Land,

2. 2.Ziffer 2

die Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut (regionale Träger).

...

§ 31 Paragraph 31

Aufgaben der regionalen Träger

1. (1) Absatz eins, Aufgabe der regionalen Träger ist

1. die Vorsorge für soziale Hilfe, soweit nicht das Land gemäß § 30 Abs. 1 Z. 1 vorzusorgen hat; 1. die Vorsorge für soziale Hilfe, soweit nicht das Land gemäß Paragraph 30, Absatz eins, Ziffer eins, vorzusorgen hat;

2. die Leistung sozialer Hilfe, soweit nicht das Land gemäß § 30 Abs. 1 Z. 2 zu leisten hat. 2. die Leistung sozialer Hilfe, soweit nicht das Land gemäß Paragraph 30, Absatz eins, Ziffer 2, zu leisten hat.

1. (2) Absatz 2, Soziale Hilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ist von jenem regionalen Träger zu leisten, dessen Bereich sich mit dem örtlichen Wirkungsbereich der in erster Instanz entscheidenden Bezirksverwaltungsbehörde deckt, im Übrigen von jenem regionalen Träger, in dessen Bereich sich der Hilfebedürftige aufhält. ...

...

§ 32 Paragraph 32

Organe der Sozialhilfeverbände und deren Aufgaben

1. (1) Absatz eins, Organe des Sozialhilfeverbandes sind:

1. 1.Ziffer eins

die Verbandsversammlung

2. 2.Ziffer 2

der Verbandsvorstand

3. 3.Ziffer 3

der Obmann

4. 4.Ziffer 4

der Prüfungsausschuss.

...

2. (5) Absatz 5, Dem Obmann obliegt

1. 1.Ziffer eins

die Vertretung des Sozialhilfeverbandes nach außen;

2. 2.Ziffer 2

die Einberufung, Vorbereitung und Leitung von Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Fachkonferenz;

3. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes,

insbesondere die laufende Geschäftsführung auf Grund genereller Beschlüsse.

...

§ 34 Paragraph 34

Verbandsvorstand, Obmann

3. (2) Absatz 2, Obmann ist der Bezirkshauptmann. Er bestimmt einen Stellvertreter aus dem Kreis der rechtskundigen Bediensteten bei der Bezirkshauptmannschaft für den Fall seiner Verhinderung (Stellvertreter des Obmannes).

...

§ 38 Paragraph 38

Geschäftsstelle

1. (1) Absatz eins, Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes ist die Bezirkshauptmannschaft.

...

§ 41 Paragraph 41

Kostenersatz zwischen regionalen Trägern

1. (1) Absatz eins, Für Kosten für Hilfen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und die durch einen regionalen Träger geleistet wurden, sowie für Kosten durch Übernahme der Bestattungskosten hat jener regionale Träger Kostenersatz zu leisten, in dessen Bereich sich der Hilfeempfänger während der letzten sechs Monate vor Leistung der Hilfe an insgesamt mindestens 150 Tagen aufgehalten hat.

...

1. (3) Absatz 3, Bei Berechnung der Frist nach Abs. 1 bleiben außer Betracht Bei Berechnung der Frist nach Absatz eins, bleiben außer Betracht:

...

3. Zeiten der Unterbringung eines Minderjährigen in Pflege (§ 16 Abs. 3 Z. 1 lit. c); 3. Zeiten der Unterbringung eines Minderjährigen in Pflege (Paragraph 16, Absatz 3, Ziffer eins, Litera c,);

...

§ 43 Paragraph 43

Geltendmachung des Kostenersatzes

1. (1) Absatz eins, Der regionale Träger hat dem vermutlich zum Kostenersatz verpflichteten regionalen Träger die Leistung sozialer Hilfe ohne unnötigen Aufschub, längstens aber innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Hilfeleistung, anzuzeigen und gleichzeitig alle für die Beurteilung der Kostenersatzpflicht maßgeblichen Umstände mitzuteilen. Desgleichen ist jede Änderung dieser Umstände längstens innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen.
2. (2) Absatz 2, Erfolgt die Anzeige der Leistung sozialer Hilfe nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist, gebührt nur Kostenersatz für die innerhalb von sechs Monaten vor der Anzeige und nach Anzeigeerstattung erwachsenen Kosten. Erfolgt die Anzeige der Leistung sozialer Hilfe nach Ablauf der im Absatz eins, genannten Frist, gebührt nur Kostenersatz für die innerhalb von sechs Monaten vor der Anzeige und nach Anzeigeerstattung erwachsenen Kosten.
3. (3) Absatz 3, Der regionale Träger, dem eine Hilfeleistung nach Abs. 1 angezeigt wurde, hat innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anzeige die Kostenersatzpflicht schriftlich anzuerkennen oder abzulehnen. Wird keine Stellungnahme abgegeben, gilt der Kostenersatzanspruch des anzeigenden regionalen Trägers als anerkannt. Der regionale Träger, dem eine Hilfeleistung nach Absatz eins, angezeigt wurde, hat innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anzeige die Kostenersatzpflicht schriftlich anzuerkennen oder abzulehnen. Wird keine Stellungnahme abgegeben, gilt der Kostenersatzanspruch des anzeigenden regionalen Trägers als anerkannt.

§ 44 Paragraph 44

Entscheidung über den Kostenersatz

1. (1) Absatz eins, Lehnt der regionale Träger, dem eine Hilfeleistung angezeigt wurde, das Bestehen seiner Kostenersatzpflicht schriftlich ab, kann der anzeigende regionale Träger innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist nach § 43 Abs. 3 bei der Landesregierung die Entscheidung über die Kostenersatzpflicht beantragen. Die Landesregierung hat auch über sonstige Streitigkeiten aus Kostenersatzansprüchen der regionalen Träger gegeneinander mit Bescheid zu entscheiden. Lehnt der regionale Träger, dem eine Hilfeleistung angezeigt wurde, das Bestehen seiner Kostenersatzpflicht schriftlich ab, kann der anzeigende regionale Träger innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist nach Paragraph 43, Absatz 3, bei der Landesregierung die Entscheidung über die Kostenersatzpflicht beantragen. Die Landesregierung hat auch über sonstige Streitigkeiten aus Kostenersatzansprüchen der regionalen Träger gegeneinander mit Bescheid zu entscheiden.
2. (2) Absatz 2, Erfüllt der regionale Träger, dem eine Hilfeleistung angezeigt wurde, einen von ihm anerkannten Kostenersatzanspruch nicht innerhalb von vier Monaten, kann der anspruchsberechtigte regionale Träger bei der Landesregierung einen Feststellungsbescheid über den Kostenersatzanspruch begehren.
3. (3) Absatz 3, Kostenersatzansprüche von regionalen Trägern gegeneinander verjähren innerhalb von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Hilfe geleistet wurde. Der Lauf der Verjährungsfrist wird durch die

Einbringung eines Antrages auf Entscheidung nach Abs. 1 unterbrochen. Kostenersatzansprüche, über die gemäß Abs. 1 und 2 rechtskräftig entschieden wurde, unterliegen nicht der Verjährung."Kostenersatzansprüche von regionalen Trägern gegeneinander verjähren innerhalb von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Hilfe geleistet wurde. Der Lauf der Verjährungsfrist wird durch die Einbringung eines Antrages auf Entscheidung nach Absatz eins, unterbrochen. Kostenersatzansprüche, über die gemäß Absatz eins und 2 rechtskräftig entschieden wurde, unterliegen nicht der Verjährung."

Der Beschwerdeführer macht u.a. geltend, der Antrag vom 24. August 1999, über den die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid entschieden habe, sei von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden gestellt worden. Als Antragsteller wäre aber nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Oö. SHG 1998 im gegebenen Zusammenhang nur der Sozialhilfeverband Gmunden in Betracht gekommen. Die Bezirkshauptmannschaft sei lediglich die Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes. Es liege somit kein rechtsgültiger Antrag im Sinne des § 44 Oö. SHG 1998 vor. Der Beschwerdeführer macht u.a. geltend, der Antrag vom 24. August 1999, über den die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid entschieden habe, sei von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden gestellt worden. Als Antragsteller wäre aber nach Paragraph 44, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 29, Oö. SHG 1998 im gegebenen Zusammenhang nur der Sozialhilfeverband Gmunden in Betracht gekommen. Die Bezirkshauptmannschaft sei lediglich die Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes. Es liege somit kein rechtsgültiger Antrag im Sinne des Paragraph 44, Oö. SHG 1998 vor.

Dem Beschwerdeführer ist zwar einzuräumen, dass der Antrag vom 24. August 1999 nicht ausdrücklich in der Überschrift den Sozialhilfeverband als Antragsteller nennt. Im Hinblick darauf, dass der Antrag für den Bezirkshauptmann gefertigt wurde, diesem als Obmann (§ 34 Abs. 2 Oö. SHG 1998) die Vertretung des Sozialhilfeverbandes nach außen obliegt und im Antrag ausdrücklich eine Entscheidung gemäß § 44 Oö. SHG 1998 begehrt wird, war es nicht zweifelhaft, dass der Antrag für den Sozialhilfeverband Gmunden gestellt wurde und diesem der Antrag zuzurechnen ist. Dem Beschwerdeführer ist zwar einzuräumen, dass der Antrag vom 24. August 1999 nicht ausdrücklich in der Überschrift den Sozialhilfeverband als Antragsteller nennt. Im Hinblick darauf, dass der Antrag für den Bezirkshauptmann gefertigt wurde, diesem als Obmann (Paragraph 34, Absatz 2, Oö. SHG 1998) die Vertretung des Sozialhilfeverbandes nach außen obliegt und im Antrag ausdrücklich eine Entscheidung gemäß Paragraph 44, Oö. SHG 1998 begehrt wird, war es nicht zweifelhaft, dass der Antrag für den Sozialhilfeverband Gmunden gestellt wurde und diesem der Antrag zuzurechnen ist.

Der Beschwerdeführer macht weiters geltend, der Antrag vom 24. August 1999 sei erst nach Ablauf der im § 44 Abs. 1 Oö. SHG 1998 für die Antragstellung vorgesehenen Frist von zwei Monaten gestellt worden. Das Schreiben des Sozialhilfeverbandes Gmunden vom 25. November 1998 sei am 30. November 1998 bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems eingelangt, sodass die Frist von sechs Monaten mit Ablauf des 30. Mai 1999 geendet habe. Die daran anschließende Frist von zwei Monaten sei am 30. Juli 1999 abgelaufen, weshalb der Antrag vom 24. August 1999 verspätet sei. Der Beschwerdeführer macht weiters geltend, der Antrag vom 24. August 1999 sei erst nach Ablauf der im Paragraph 44, Absatz eins, Oö. SHG 1998 für die Antragstellung vorgesehenen Frist von zwei Monaten gestellt worden. Das Schreiben des Sozialhilfeverbandes Gmunden vom 25. November 1998 sei am 30. November 1998 bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems eingelangt, sodass die Frist von sechs Monaten mit Ablauf des 30. Mai 1999 geendet habe. Die daran anschließende Frist von zwei Monaten sei am 30. Juli 1999 abgelaufen, weshalb der Antrag vom 24. August 1999 verspätet sei.

Die belangte Behörde und die mitbeteiligte Partei bestreiten nicht die Versäumung der Frist, vertreten aber in ihren Gegenschriften die Auffassung, bei den in den §§ 43 und 44 Oö. SHG 1998 genannten Fristen handle es sich um bloße Ordnungsfristen. Die belangte Behörde führt dazu aus, dies ergebe sich aus § 43 Abs. 1 und 2 leg. cit., weil die Überschreitung der Anzeigefrist von sechs Monaten nicht den Entfall des Kostenersatzanspruches, sondern nur dessen betragsmäßige Beschränkung bewirke. Daraus lasse sich ableiten, dass der Gesetzgeber keine Präklusions-, sondern nur eine Ordnungsfrist im Auge gehabt habe. Ähnliche Überlegungen seien auch bei der Frist nach § 43 Abs. 3 leg. cit. anzustellen. Nach Ablauf von sechs Monaten werde fingiert, dass der Kostenersatzanspruch als anerkannt gelte. Auch hier werde "also von einem Weiterlaufen der Frist ausgegangen, die aber quasi mit der Fiktion der Anerkennung faktisch beendet wird". Weiters sei auf § 44 Abs. 2 leg. cit. hinzuweisen, der für die Beantragung des dort genannten Feststellungsbescheides nur hinsichtlich des Anfangstermins Regelungen aufstelle (vier Monate nach Anerkennung des Kostenersatzanspruches), den Endtermin aber offen lasse. Schließlich wären die Verjährungsbestimmungen des § 44

Abs. 3 leg. cit. weitestgehend ohne Inhalt, wenn die §§ 43 f leg. cit. ohnehin von Präklusivfristen ausgingen. In diesem Fall könnte nämlich die dreijährige Frist gar nicht bzw. nur ausnahmsweise im Fall des § 43 Abs. 2 leg. cit. erreicht werden. Diese Überlegungen hätten unter Berücksichtigung der dargestellten Systematik auch für die Frist des § 44 Abs. 1 Oö. SHG 1998 zu gelten, zumal sich diese Bestimmung auf die Ordnungsfrist im § 43 leg. cit. beziehe. Die belangte Behörde und die mitbeteiligte Partei bestreiten nicht die Versäumung der Frist, vertreten aber in ihren Gegenschriften die Auffassung, bei den in den Paragraphen 43 und 44 Oö. SHG 1998 genannten Fristen handle es sich um bloße Ordnungsfristen. Die belangte Behörde führt dazu aus, dies ergebe sich aus Paragraph 43, Absatz eins und 2 leg. cit., weil die Überschreitung der Anzeigefrist von sechs Monaten nicht den Entfall des Kostenersatzanspruches, sondern nur dessen betragsmäßige Beschränkung bewirke. Daraus lasse sich ableiten, dass der Gesetzgeber keine Präklusions-, sondern nur eine Ordnungsfrist im Auge gehabt habe. Ähnliche Überlegungen seien auch bei der Frist nach Paragraph 43, Absatz 3, leg. cit. anzustellen. Nach Ablauf von sechs Monaten werde fingiert, dass der Kostenersatzanspruch als anerkannt gelte. Auch hier werde "also von einem Weiterlaufen der Frist ausgegangen, die aber quasi mit der Fiktion der Anerkennung faktisch beendet wird". Weiters sei auf Paragraph 44, Absatz 2, leg. cit. hinzuweisen, der für die Beantragung des dort genannten Feststellungsbescheides nur hinsichtlich des Anfangstermins Regelungen aufstelle (vier Monate nach Anerkennung des Kostenersatzanspruches), den Endtermin aber offen lasse. Schließlich wären die Verjährungsbestimmungen des Paragraph 44, Absatz 3, leg. cit. weitestgehend ohne Inhalt, wenn die Paragraphen 43, f leg. cit. ohnehin von Präklusivfristen ausgingen. In diesem Fall könnte nämlich die dreijährige Frist gar nicht bzw. nur ausnahmsweise im Fall des Paragraph 43, Absatz 2, leg. cit. erreicht werden. Diese Überlegungen hätten unter Berücksichtigung der dargestellten Systematik auch für die Frist des Paragraph 44, Absatz eins, Oö. SHG 1998 zu gelten, zumal sich diese Bestimmung auf die Ordnungsfrist im Paragraph 43, leg. cit. beziehe.

Die mitbeteiligte Partei argumentiert im Wesentlichen in gleicher Weise wie die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift.

Die von der belangten Behörde und von der mitbeteiligten Partei dargelegte Auffassung kann nicht geteilt werden. § 44 Abs. 1 Oö. SHG 1998 beschränkt die Möglichkeit, nach Ablehnung des Bestehens der Kostenersatzpflicht eine Entscheidung der Landesregierung darüber zu begehren, mit zwei Monaten nach Ablauf der Frist nach § 43 Abs. 3 leg. cit. Das Gesetz bietet keinen Anhaltspunkt für die Annahme, es handle sich bei der genannten gesetzlichen Frist von zwei Monaten nur um eine "Ordnungsfrist", deren Versäumung keine Rechtsfolgen nach sich ziehe. Die von der belangten Behörde dafür ins Treffen geführten Argumente überzeugen nicht. Die im § 43 Abs. 1 leg. cit. genannte Frist von sechs Monaten (ab Beginn der Hilfeleistung) für die Anzeige ist entgegen der Auffassung der belangten Behörde und der mitbeteiligten Partei keine "Ordnungsfrist". Das Überschreiten dieser Frist führt vielmehr gemäß § 43 Abs. 2 leg. cit. zum Rechtsverlust in Bezug auf alle Kosten, die vor mehr als sechs Monaten vor der Anzeige erwachsen sind. Der auf dem bloßen "Ordnungscharakter" der Frist gemäß § 43 Abs. 1 leg. cit. aufbauenden Argumentation fehlt demnach schon aus diesen Erwägungen die Grundlage. Die von der belangten Behörde und von der mitbeteiligten Partei dargelegte Auffassung kann nicht geteilt werden. Paragraph 44, Absatz eins, Oö. SHG 1998 beschränkt die Möglichkeit, nach Ablehnung des Bestehens der Kostenersatzpflicht eine Entscheidung der Landesregierung darüber zu begehren, mit zwei Monaten nach Ablauf der Frist nach Paragraph 43, Absatz 3, leg. cit. Das Gesetz bietet keinen Anhaltspunkt für die Annahme, es handle sich bei der genannten gesetzlichen Frist von zwei Monaten nur um eine "Ordnungsfrist", deren Versäumung keine Rechtsfolgen nach sich ziehe. Die von der belangten Behörde dafür ins Treffen geführten Argumente überzeugen nicht. Die im Paragraph 43, Absatz eins, leg. cit. genannte Frist von sechs Monaten (ab Beginn der Hilfeleistung) für die Anzeige ist entgegen der Auffassung der belangten Behörde und der mitbeteiligten Partei keine "Ordnungsfrist". Das Überschreiten dieser Frist führt vielmehr gemäß Paragraph 43, Absatz 2, leg. cit. zum Rechtsverlust in Bezug auf alle Kosten, die vor mehr als sechs Monaten vor der Anzeige erwachsen sind. Der auf dem bloßen "Ordnungscharakter" der Frist gemäß Paragraph 43, Absatz eins, leg. cit. aufbauenden Argumentation fehlt demnach schon aus diesen Erwägungen die Grundlage.

Die belangte Behörde meint zwar, die von ihr zur Frist gemäß § 43 Abs. 1 leg. cit. angestellten Überlegungen seien auch zur Frist von sechs Monaten gemäß § 43 Abs. 3 leg. cit. anzustellen, räumt aber im Übrigen ein, dass an das Verstreichen der Frist ohne Stellungnahme die Fiktion der Anerkennung des Kostenersatzanspruches geknüpft wird. Warum dann in diesem Zusammenhang noch von einer "Ordnungsfrist", an deren Verstreichen keine Rechtsfolgen geknüpft werden, die Rede sein kann, ist nicht verständlich. Die belangte Behörde meint zwar, die von ihr zur Frist gemäß Paragraph 43, Absatz eins, leg. cit. angestellten Überlegungen seien auch zur Frist von sechs Monaten gemäß Paragraph 43, Absatz 3, leg. cit. anzustellen, räumt aber im Übrigen ein, dass an das Verstreichen der Frist ohne

Stellungnahme die Fiktion der Anerkennung des Kostenersatzanspruches geknüpft wird. Warum dann in diesem Zusammenhang noch von einer "Ordnungsfrist", an deren Verstreichen keine Rechtsfolgen geknüpft werden, die Rede sein kann, ist nicht verständlich.

Auch aus § 44 Abs. 2 leg. cit. ist für den Standpunkt der belangten Behörde nichts zu gewinnen. Diese Bestimmung enthält - anders als § 44 Abs. 1 leg. cit. - keine Frist, innerhalb welcher ein Anspruch geltend gemacht werden muss. Es wird darin vielmehr angeordnet, dass erst ein Leistungsverzug von mindestens vier Monaten in Bezug auf einen anerkannten Kostenersatzanspruch dazu berechtigt, einen Feststellungsbescheid der Landesregierung darüber zu begehren. Für den Fall der Anerkennung eines Kostenersatzanspruches sah der Gesetzgeber somit offenbar keinen Grund, die Durchsetzung des Anspruches in anderer Weise als durch die Verjährungsfrist zu begrenzen. Auch aus Paragraph 44, Absatz 2, leg. cit. ist für den Standpunkt der belangten Behörde nichts zu gewinnen. Diese Bestimmung enthält - anders als Paragraph 44, Absatz eins, leg. cit. - keine Frist, innerhalb welcher ein Anspruch geltend gemacht werden muss. Es wird darin vielmehr angeordnet, dass erst ein Leistungsverzug von mindestens vier Monaten in Bezug auf einen anerkannten Kostenersatzanspruch dazu berechtigt, einen Feststellungsbescheid der Landesregierung darüber zu begehren. Für den Fall der Anerkennung eines Kostenersatzanspruches sah der Gesetzgeber somit offenbar keinen Grund, die Durchsetzung des Anspruches in anderer Weise als durch die Verjährungsfrist zu begrenzen.

Auch aus § 44 Abs. 3 leg. cit. ist für den Standpunkt der belangten Behörde nichts zu gewinnen. Richtig ist zwar, dass dann, wenn die Kostenersatzpflicht abgelehnt wurde und der regionale Träger nicht rechtzeitig gemäß § 44 Abs. 1 leg. cit. die Entscheidung der Landesregierung über die Kostenersatzpflicht beantragt hat, der Kostenersatzanspruch schon deshalb erloschen ist und es für diesen Fall nicht der Verjährungsbestimmungen bedarf. Die Verjährungsbestimmungen des § 44 Abs. 3 leg. cit. haben aber dennoch einen praktischen Anwendungsbereich, weil anerkannte, aber nicht erfüllte Kostenersatzansprüche der Verjährung unterliegen. Auch aus Paragraph 44, Absatz 3, leg. cit. ist für den Standpunkt der belangten Behörde nichts zu gewinnen. Richtig ist zwar, dass dann, wenn die Kostenersatzpflicht abgelehnt wurde und der regionale Träger nicht rechtzeitig gemäß Paragraph 44, Absatz eins, leg. cit. die Entscheidung der Landesregierung über die Kostenersatzpflicht beantragt hat, der Kostenersatzanspruch schon deshalb erloschen ist und es für diesen Fall nicht der Verjährungsbestimmungen bedarf. Die Verjährungsbestimmungen des Paragraph 44, Absatz 3, leg. cit. haben aber dennoch einen praktischen Anwendungsbereich, weil anerkannte, aber nicht erfüllte Kostenersatzansprüche der Verjährung unterliegen.

Auch ein Blick in die Gesetzesmaterialien zu §§ 43 und 44 Oö. SHG 1998 führt zu keinem anderen Befund. Nach dem Bericht des Sozialausschusses betreffend das Oö. SHG 1998, Beilage 206/1998 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtages, XXV. GP, entspricht die Regelung der §§ 43 und 44 weitgehend der bisherigen Rechtslage (vgl. §§ 45 f des Oö. Sozialhilfegesetzes). Diese Rechtslage wurde durch die Oö. Sozialhilfegesetz-Novelle 1983, LGBl. Nr. 2/1984, gestaltet, die - zum Unterschied von der Stammfassung des Oö. Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 66/1973, die im § 46 Abs. 1 dem Sozialhilfeträger, dem die Hilfeleistung angezeigt wurde und der die endgültige Kostentragungspflicht nicht anerkennen wollte, die Obliegenheit zur fristgerechten Antragstellung an die Landesregierung auferlegte, widrigenfalls die endgültige Kostentragungspflicht als anerkannt galt - im § 46 Abs. 3 für den Fall der Ablehnung der endgültigen Kostentragungspflicht dem zur vorläufigen Tragung der Kosten verpflichteten Sozialhilfeträger die Möglichkeit eröffnete, innerhalb einer näher umschriebenen Frist bei der Landesregierung die Entscheidung über die endgültige Kostentragungspflicht zu beantragen. Die Materialien zur genannten Novelle (Vorlage der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend die Oö. Sozialhilfegesetz-Novelle 1983, Beilage 234/1982 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtages, XXII. GP, und der Bericht des Ausschusses für öffentliche Wohlfahrt zu dieser Novelle, Beilage 299/1983 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtages, XXII. GP) lassen nicht erkennen, welche Erwägungen dafür maßgebend waren, im Falle der Ablehnung nunmehr die Antragstellung an die Landesregierung innerhalb bestimmter Frist dem zur vorläufigen Kostentragung verpflichteten Sozialhilfeträger aufzuerlegen, sie geben aber nicht den geringsten Hinweis darauf, dass die Versäumung der Antragsfrist nunmehr ohne Rechtsfolgen bleiben soll. Auch ein Blick in die Gesetzesmaterialien zu Paragraphen 43 und 44 Oö. SHG 1998 führt zu keinem anderen Befund. Nach dem Bericht des Sozialausschusses betreffend das Oö. SHG 1998, Beilage 206/1998 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtages, römisch 25. GP, entspricht die Regelung der Paragraphen 43 und 44 weitgehend der bisherigen Rechtslage vergleiche , Paragraphen 45, f des Oö. Sozialhilfegesetzes). Diese Rechtslage wurde durch die Oö. Sozialhilfegesetz-Novelle 1983, Landesgesetzblatt Nr. 2 aus 1984,, gestaltet, die - zum

Unterschied von der Stammfassung des O.ö. Sozialhilfegesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 66 aus 1973,, die im Paragraph 46, Absatz eins, dem Sozialhilfeträger, dem die Hilfeleistung angezeigt wurde und der die endgültige Kostentragungspflicht nicht anerkennen wollte, die Obliegenheit zur fristgerechten Antragstellung an die Landesregierung auferlegte, widrigenfalls die endgültige Kostentragungspflicht als anerkannt galt - im Paragraph 46, Absatz 3, für den Fall der Ablehnung der endgültigen Kostentragungspflicht dem zur vorläufigen Tragung der Kosten verpflichteten Sozialhilfeträger die Möglichkeit eröffnete, innerhalb einer näher umschriebenen Frist bei der Landesregierung die Entscheidung über die endgültige Kostentragungspflicht zu beantragen. Die Materialien zur genannten Novelle (Vorlage der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend die O.ö. Sozialhilfegesetz-Novelle 1983, Beilage 234/1982 zum kurzschriftlichen Bericht des O.ö. Landtages, römisch 22 . GP, und der Bericht des Ausschusses für öffentliche Wohlfahrt zu dieser Novelle, Beilage 299/1983 zum kurzschriftlichen Bericht des O.ö. Landtages, römisch 22 . Gesetzgebungsperiode lassen nicht erkennen, welche Erwägungen dafür maßgebend waren, im Falle der Ablehnung nunmehr die Antragstellung an die Landesregierung innerhalb bestimmter Frist dem zur vorläufigen Kostentragung verpflichteten Sozialhilfeträger aufzuerlegen, sie geben aber nicht den geringsten Hinweis darauf, dass die Versäumung der Antragsfrist nunmehr ohne Rechtsfolgen bleiben soll.

Die Versäumung der Frist hat vielmehr zur Folge, dass nach Verstreichen der Frist eine Antragstellung rechtens nicht mehr möglich ist und mangels Fiktion der Anerkennung (wie zuvor im § 46 Abs. 2 O.ö. Sozialhilfegesetz) der Kostenersatz nicht mehr verlangt werden kann, sodass der zur vorläufigen Kostentragung verpflichtete Sozialhilfeträger die Kosten endgültig trägt. Die Versäumung der Frist hat vielmehr zur Folge, dass nach Verstreichen der Frist eine Antragstellung rechtens nicht mehr möglich ist und mangels Fiktion der Anerkennung (wie zuvor im Paragraph 46, Absatz 2, O.ö. Sozialhilfegesetz) der Kostenersatz nicht mehr verlangt werden kann, sodass der zur vorläufigen Kostentragung verpflichtete Sozialhilfeträger die Kosten endgültig trägt.

Der Antrag der mitbeteiligten Partei vom 24. August 1999 wurde nach dem Gesagten erst nach dem Ablauf der Frist von zwei Monaten gemäß § 44 Abs. 1 Oö. SHG 1998 gestellt. Der dem Antrag stattgebende angefochtene Bescheid ist daher rechtswidrig. Bei diesem Ergebnis war auf die Begründung des angefochtenen Bescheides betreffend die Auswirkungen der Unterbringung der Minderjährigen in Pflege auf die Berechnung der im § 41 Abs. 1 leg. cit. genannten Zeit von sechs Monaten vor der Leistung der Hilfe und das dazu erstattete Vorbringen in der Beschwerde nicht weiter einzugehen. Der Antrag der mitbeteiligten Partei vom 24. August 1999 wurde nach dem Gesagten erst nach dem Ablauf der Frist von zwei Monaten gemäß Paragraph 44, Absatz eins, Oö. SHG 1998 gestellt. Der dem Antrag stattgebende angefochtene Bescheid ist daher rechtswidrig. Bei diesem Ergebnis war auf die Begründung des angefochtenen Bescheides betreffend die Auswirkungen der Unterbringung der Minderjährigen in Pflege auf die Berechnung der im Paragraph 41, Absatz eins, leg. cit. genannten Zeit von sechs Monaten vor der Leistung der Hilfe und das dazu erstattete Vorbringen in der Beschwerde nicht weiter einzugehen.

Aus den dargelegten Erwägungen war der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Aus den dargelegten Erwägungen war der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Die Entscheidung über den Entfall von Aufwandsersatz gründet sich darauf, dass der vom Beschwerdeführer angestrebte Ersatz von Schriftsatzaufwand

(S 12.500,-) gemäß § 49 Abs. 1 zweiter Satz VwGG in der Fassung BGBl. I Nr. 88/1997 nur dann zustünde, wenn der Beschwerdeführer tatsächlich durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen wäre. (S 12.500,-) gemäß Paragraph 49, Absatz eins, zweiter Satz VwGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 88 aus 1997, nur dann zustünde, wenn der Beschwerdeführer tatsächlich durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen wäre.

Wien, am 26. Februar 2002

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001110011.X00

Im RIS seit

08.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at